COVID-19-Zuschüsse an Unternehmen in besonders betroffenen Wirtschaftssektoren Jahr 2022

Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4
“Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft”

Einreichtermin: 31. Mai 2022

Identifikationsnummer
und
Datum

der Stempelmarke zu 16,00 Euro

Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch mittels Vordruck F23 oder online (@e.bollo) erfolgen.

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung Wirtschaft
Raiffeisenstr. 5

39100 Bozen (BZ)

An folgende PEC-Adressen übermitteln:

für Personenbeförderung ☞ **handwerk.artigianato@pec.prov.bz.it**
für alle anderen Tätigkeiten ☞ **handel.commercio@pec.prov.bz.it**

Antragstellendes Unternehmen (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder Selbständige)

Familienname _____ Name _____

(Unternehmerinnen geben ledigen Namen an)

Steuernummer _____

Inhaber(in)/gesetzliche(r) Vertreter(in) des Unternehmens (Bezeichnung):

_____

MwSt.Nr. _____ Steuernr. _____

Staat _____ Provinz _____

PLZ _____ Ort _____ Fraktion _____

Straße/Platz _____ Nummer _____

Telefon _____

e-Mail _____

PEC _____

IBAN _____

Sprache, die für die Mitteilungen von Seiten der Landesverwaltung verwendet werden soll:

○ deutsch ○ italienisch

© 2022 Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Das antragstellende Unternehmen betreibt folgende Tätigkeit/Tätigkeiten in Südtirol:

☐ Betrieb von Fitnesszentren laut ATECO Kodex 93.13.00

☐ Sportunterricht laut ATECO Kodex 85.51.00, beschränkt auf den Sportunterricht im Rahmen von Turnhallen und Fitnesszentren

☐ Tanzkurse laut ATECO Kodex 85.52.01

☐ andere Tätigkeiten derselben Art und die zur Kategorie der motorischen Aktivitäten in geschlossenen Räumlichkeiten gehören, wie Yoga, Pilates:

☐ Reisebüros und -veranstalter laut ATECO Kodex 79.1

☐ Diskotheken, Tanzlokale, u.Ä. laut ATECO Kodex 93.29.1

☐ sonstige Personenbeförderung im Landverkehr laut ATECO Kodex 49.31, 49.32 und 49.39.09

☐ Touristenbeförderung mit überdachten Bussen (Gesetz 11. August 2003, Nr. 218)

☐ andere Tätigkeiten, welche im engen Zusammenhang mit der Durchführung von Events und Veranstaltungen stehen:

INFORMATIONEN

- Anträge, welche nach dem Einreichtermin 31. Mai 2022 übermittelt werden, werden von Amts wegen archiviert.
- Der Antrag auf Zuschuss muss durch einen berechtigten Vermittler gemäß Artikel 3, Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 22. Juli 1998, Nr. 322, in geltender Fassung, bestätigt werden.
- Die Zuschüsse werden bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent im Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 gegenüber dem jeweiligen Vergleichszeitraum des Jahres 2019 gewährt. Für Unternehmen, welche die Tätigkeit im Laufe des Jahres 2019 begonnen haben, wird der Umsatz des Tätigkeitszeitraumes in diesem Jahr mit demselben Zeitraum des Jahres 2021 verglichen. Der Umsatz ist als Summe der ausgestellten Rechnungen, Belege und Tagesinkassi definiert, unabhängig davon, ob die Beträge eingehoben wurden oder nicht. Ausgenommen ist die Abtretung von Vermögenswerten.
- Für Unternehmen welche die Tätigkeit „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr laut ATECO Kodexe 49.31, 49.32 und 49.39.09“ ausüben, werden bei der Umsatzberechnung auch Entgelte für Leistungen berücksichtigt, die dem betreffenden Zeitraum zuzuordnen sind, auch wenn sie außerhalb dieses Zeitraums in Rechnung gestellt wurden. Diese Unternehmen sind berechtigt, beim Umsatz 2021, aufgrund geeigneter Dokumentation, Beträge abzuziehen, die sich auf vor diesem Zeitraum erbrachte Leistungen beziehen. Die herangezogene Berechnungsmethode des Umsatzes 2021 muss in diesem Falle auch für die Bewertung des Jahres 2019 zur Anwendung kommen.
- Es sind auch Unternehmen welche die Tätigkeit „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr laut ATECO Kodexe 49.31, 49.32 und 49.39.09“ ausüben anspruchsberechtigt, welche nicht in den Genuss der Zuschüsse im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 699 vom 15. September 2020 gekommen sind, wenn sie einen Umsatzrückgang von mindestens 60% im Zeitraum 1. März 2020 bis zum 31. August 2020 gegenüber dem jeweiligen Vergleichszeitraum des Vorjahres verzeichnet haben. Bei der Umsatzberechnung werden auch Entgelte für Leistungen berücksichtigt, die dem betreffenden Zeitraum zuzuordnen sind, auch wenn sie außerhalb dieses Zeitraums in Rechnung gestellt wurden. Die Unternehmen sind außerdem berechtigt, bei dem wie oben definierten

Umsatz 2020, aufgrund geeigneter Dokumentation, Beträge abzuziehen, die sich auf vor dem 1. März 2020 erbrachte Leistungen beziehen. Die herangezogene Berechnungsmethode des Umsatzes 2020 muss in diesem Falle auch für die Bewertung des Bezugszeitraums 2019 zur Anwendung kommen. Von dem so errechneten Umsatz für den Zeitraum 1. März 2020 – 31. August 2020 können auch Akkontorechnungen für nicht erbrachte Leistungen ausgeschlossen werden, die zu einem späteren Zeitpunkt durch Gutschrift in Abzug gebracht wurden. Ausgenommen ist zudem die Abtretung von Vermögenswerten.

- Für Vergleichszwecke muss der Umsatz des Zeitraums um die Verlustbeiträge im Sinne des Artikel 2 des Gesetzesdekretes Nr. 73 vom 25. Mai 2021 und Artikel 11 des Gesetzesdekretes Nr. 105 vom 23. Juli 2021, erhöht werden.
- Wurde die Tätigkeit im Jahre 2019 für mehr als 30 Tage auf Grund von Krankheit, Elternurlaub, Unbenutzbarkeit der Immobilie oder aus anderen schwerwiegenden Gründen ausgesetzt, erfolgt der Vergleich mit dem Umsatz des Vorjahres.
- Der Zuschuss darf nicht höher sein als 80.000 Euro für ein eigenständiges oder Partnerunternehmen gemäß Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014.
- Der Zuschuss darf die Summe der Fixkosten für das gesamte Jahr 2021, bzw. für die Unternehmen laut Art. 3, Abs. 3, Bst. d) der Richtlinien gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 296/2022 für das gesamte Jahr 2020, nicht übersteigen.
- Der Zuschuss zugunsten von antragstellenden Unternehmen die ihre Tätigkeit ab dem 1.1.2020 aufgenommen haben, wird im Ausmaß von 30 Prozent der Fixkosten für das Jahr 2021 festgelegt. Der Zuschuss kann nicht höher als der Geschäftsverlust des berücksichtigten Zeitraumes sein.
- Die Begünstigten sind verpflichtet, bei sonstigem Widerruf der gesamten Förderung, die lokalen und nationalen Kollektivverträge, die geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie die vorsorgerechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie müssen außerdem die Beiträge für die Pensionsvorsorge auch für alle mitarbeitenden Familienmitglieder einzahlen, die nicht anderweitig pensionsversichert sind.
- Unvollständige Anträge werden archiviert, falls die fehlenden Informationen nicht innerhalb von maximal 15 Tagen ab entsprechender Anforderung nachgereicht werden. Ohne Unterschrift ist der Antrag ungültig.
- Im Falle, dass die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Zuschüsse gekürzt oder nicht gewährt.
- Die Vorlage von Erklärungen oder Unterlagen, die entweder gefälscht sind oder Falsches bescheinigen oder die Vorenthaltung von Informationen, auf Grund denen Förderungen unberechtigterweise entgegengenommen oder zurückbehalten wurden, führen zum Widerruf der gesamten gewährten oder ausbezahlten Förderung bzw. zur Archivierung des betreffenden Antrages. Die allfällige Verhängung von Verwaltungsstrafen oder von strafrechtlichen Sanktionen bleibt aufrecht.
- Unternehmen, welche bei früheren Anträgen auf Covid-19-Beihilfen Falscherklärungen abgegeben bzw. Informationen vorenthalten haben, werden von den gegenständlichen Zuschüssen ausgeschlossen.

ERKLÄRUNGEN

(alle Felder sind obligatorisch auszufüllen)

☐ Die Richtlinien "COVID-19-Zuschüsse an Unternehmen, welche in besonders betroffenen Wirtschaftssektoren tätig sind – Jahr 2022" gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 296/2022 sind bekannt.

☐ Das eigene Unternehmen ist gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wie folgt einzustufen (siehe Anlage A):

○ Klein- ○ Mittel- ○ Groß-Unternehmen

☐ Das antragstellende Unternehmen ist ein verbundenes Unternehmen

○ Nein ○ Ja (Beiblatt A ausfüllen)

© 2022 Autonome Provinz Bozen - Südtirol

☐ Der Zuschuss ist mit 4% vorsteuerpflichtig gemäß Art. 28 D.P.R. Nr. 600 vom 29.09.1973:

○ Ja ○ Nein (Begründung)

☐ Das Geschäftsjahr endet mit _____ (Tag/Monat z.B. 31/12)

☐ Anzahl Mitarbeiter: ○ bis zu 5 ○ mehr als 5

☐ Die zugelassene Tätigkeit wurde vor dem 1. Januar 2021 aufgenommen.

☐ Gemäß der eingereichten Steuererklärung für die innerhalb 31.12.2019 abgeschlossene Steuerperiode wurde

○ ein Umsatz von nicht weniger als 30.000,00 Euro aus den zugelassenen Tätigkeiten erzielt

oder

○ die zugelassene Tätigkeit im Laufe des Jahres 2019 begonnen. Der Mindestumsatz wird im Verhältnis zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme berechnet.

☐ Die zugelassene Tätigkeit wurde ab dem 1. Januar 2020 aufgenommen:
Im Zeitraum vom Tätigkeitsbeginn bis zum 31. März 2022 wurden folgende Anforderungen erfüllt: durchschnittlicher Monatsumsatz von 700 Euro aus den zugelassenen Tätigkeiten, nachgewiesener Verlust des Geschäftsjahres.

☐ Es wurde ein Gesamtumsatzrückgang des Unternehmens im Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021, gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2019 in folgendem Ausmaß verzeichnet:

○ von 50 bis 60 Prozent;

○ von mehr als 60 bis 70 Prozent;

○ von mehr als 70 Prozent

Für Unternehmen, welche die Tätigkeit im Laufe des Jahres 2019 begonnen haben, wird der Umsatz des Tätigkeitszeitraumes in diesem Jahr mit demselben Zeitraum des Jahres 2021 verglichen.

☐ Nur für Unternehmen mit der Tätigkeit „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“, welche keine Zuschüsse im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 699 vom 15. September 2020 erhalten haben:
Es wurde ein Gesamtumsatzrückgang des Unternehmens im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. August 2020, gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres in folgendem Ausmaß verzeichnet:

○ von 60 bis 70 Prozent;

○ von mehr als 70 und bis 80 Prozent;

○ von mehr als 80 Prozent

☐ ○ Sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befunden zu haben (*im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014*);

○ im Falle von Klein- und Kleinstunternehmen (*im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014*) sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befunden zu haben, sofern dieses Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht ist und es weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

☐ Sich vor dem 31.12.2019 nicht in Liquidation befunden zu haben.

☐ Keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen zu sein.

© 2022 Autonome Provinz Bozen - Südtirol

☐ Diese Stempelmarke wird ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet (*im Gesuch muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke angegeben werden, die im Sinne von Artikel 37 des DPR Nr. 642/1972 für drei Jahre aufbewahrt werden muss. Bei Bezahlung mit Modell F23 und online (@e.bollo*) muss die entsprechende Bestätigung dem Gesuch in pdf-Format beigelegt werden. Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der Unterzeichnung des Gesuches vorausgehen.

© 2022 Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Der/Die Unterfertigte ersucht um die Gewährung eines Zuschusses für folgende insgesamte Fixkosten in Bezug auf die Niederlassung/en in Südtirol:

Für Unternehmen, welche eine der Tätigkeiten gemäß gegenständlicher Kriterien ab 01.01.2020 begonnen haben:

	Gesamtbetrag Euro
FIXKOSTEN des Jahres 2021 (siehe Artikel 4 der Richtlinien gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 296/2022)	
Verlust Geschäftsjahr 2021	

Für Unternehmen, welche die Tätigkeit sonstige Personenbeförderung im Landverkehr ausüben und nicht in den Genuss eines Zuschusses gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 699/2020 gekommen sind:

	Gesamtbetrag Euro
FIXKOSTEN gemäß Steuererklärung für die zum 31.12.2019 abgeschlossenen Steuerperiode (siehe Artikel 4 der Richtlinien gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 296/2022)	
Vergleichszahl für die Berechnung des Zuschusses **FIXKOSTEN gemäß Steuererklärung für die zum 31.12.2020 abgeschlossenen Steuerperiode** (siehe Artikel 4 der Richtlinien gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 296/2022)	

Für alle anderen Unternehmen:

	Gesamtbetrag Euro
FIXKOSTEN gemäß Steuererklärung für die zum 31.12.2019 abgeschlossenen Steuerperiode (siehe Artikel 4 der Richtlinien gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 296/2022)	
Vergleichszahl für die Berechnung des Zuschusses **FIXKOSTEN des Jahres 2021** (siehe Artikel 4 der Richtlinien gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 296/2022)	

NOTA BENE:

Falls der sich aus den Tätigkeiten gemäß gegenständlicher Kriterien ergebende Umsatz laut der letzten eingereichten Steuerklärung nicht mindestens 70% des gesamten Umsatzes des Unternehmens ausmacht, sind ausschließlich die auf diese Tätigkeiten zurückzuführenden Fixkosten anzugeben.

© 2022 Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 genommen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.
E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.
Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - *Data Protection Officer*) sind folgende:
E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.
Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist:

https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/wirtschaft/foerderungen/covid-19-beihilfen-unternehmen.asp

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle diesem Antrag abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

alternativ

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)

Unterschrift berechtigter Vermittler

(gemäß Art. 3, Abs. 3 des DPR 322/1998)

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

alternativ

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)

Hinweise:

- Der Antrag muss entweder digital unterzeichnet werden oder unterschrieben und eine Ablichtung eines gültigen Ausweises in pdf des Unterzeichners beinhalten. Bei fehlenden Unterschriften ist der Antrag ungültig.
- Es gilt nur das Datum der digitalen Übermittlung der Unterlagen per PEC.

© 2022 Autonome Provinz Bozen - Südtirol

BEIBLATT A
für verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen (Namen/Firmenbezeichnung)	MwSt-Nr.

© 2022 Autonome Provinz Bozen - Südtirol

(1) Klassifizierung der Unternehmen:

Zum Zwecke der Klassifizierung der Unternehmen wird die Definition gemäß Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26.06.2014) herangezogen.

KMU-Definition

Artikel 1

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Artikel 2

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmenskategorien

1. Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
2. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt..
3. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Artikel 3

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

1. Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne des Absatzes 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gilt.
2. „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne des Absatzes 3-25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

   Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne des Absatzes 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

   a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;

   b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

   c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;

   d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und

© 2022 Autonome Provinz Bozen - Südtirol

weniger als 5 000 Einwohnern.

3. „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

   a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

   b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

   c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

   d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

   Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

   Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in Absatz 2 genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

   Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

   Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

4. Außer in den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

5. Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund einzelstaatlicher Regelungen oder Regelungen der Union vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

1. Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

2. Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert beziehungsweise erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens beziehungsweise eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

3. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

a) Lohn- und Gehaltsempfänger,

b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind, 26.6.2014 L 187/71 Amtsblatt der Europäischen Union DE,

c) mitarbeitende Eigentümer,

d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- beziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- beziehungsweise Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

1. Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

2. Die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens beziehungsweise der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

   Zu den in Absatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

   Zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten werden gegebenenfalls 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

3. Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der Partnerunternehmen des betreffenden Unternehmens aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen zu 100 % hinzugerechnet, sofern die Daten in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

   Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden gegebenenfalls die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilsmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilsmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

4. In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilsmäßig hinzugerechnet und die Daten der Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

(2) “De-minimis”-Beihilfen:

„De-minimis“-Beihilfen werden gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“ - Beihilfen gewährt (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013).

(3) “Einziges Unternehmen”:

Für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 bezieht der Begriff „einziges Unternehmen“ alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindetens einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

© 2022 Autonome Provinz Bozen - Südtirol